

Nutzungsbestimmung für EDV-Lizenzen

EDV-Datennutzung Lizenzbestimmungen

1. Gegenstand der Bestimmung

Gegenstand dieser Nutzungsbestimmungen bildet die entgeltliche Übertragung von Nutzungsrechten an den Kalkulationsstammdaten für die in der Datennutzungs-Lizenzvereinbarung bezeichneten EDV-Kataloge.

Nutzung im Sinne dieser Vereinbarung ist jedes vollständige oder teilweise Einlesen oder Übermitteln von Kalkulationsstammdaten in die EDV-Anlage des EDV-Anwenders zur Erstellung und Berechnung von Baudokumenten.

Die Lizenz berechtigt zur Datennutzung an einem Geschäftsstandort. Für die Benützung an einem anderen Geschäftsstandort (z. B. Zweigniederlassung, Filiale, Tochtergesellschaft etc.) ist ein weiterer Datennutzungslicenzvertrag abzuschliessen. Für die Rabattstaffelung sind nur die Nutzer an einem Geschäftsstandort relevant; eine Kumulation über mehrere Standorte ist nicht möglich.

2. Lizenzgebühren

Für die Benützung der Kalkulationsstammdaten bezahlt der EDV-Anwender an Gebäudehülle Schweiz eine jährliche Benützungsgebühr gemäss Preisliste für EDV-Lizenzen. Diese Gebühr umfasst die jährliche Benützung der in der Datennutzungs-Lizenzvereinbarung bezeichneten lizenzierten EDV-Katalogen, unabhängig davon, ob für das Rechnungsjahr eine neue Version oder eine neue Teilversion geliefert wurde. Wenn mehrere Nutzer mit den Daten arbeiten, wird eine zusätzliche Gebühr pro Nutzer fällig. Detail dazu entnehmen Sie bitte aus der Preisliste EDV-Lizenzen. Dies nach dem Concurrent-User-Lizenzmodell (dieses Lizenzmodell beschreibt in der Informationstechnologie eine Lizenzierungsform, bei der die maximale Anzahl der Nutzer festgelegt wird, die gleichzeitig auf die lizenzierten EDV-Kataloge zugreifen dürfen).

Bei der erstmaligen Installation der Kalkulationsstammdaten werden die jährlichen Benützungsgebühren anteilmässig pro laufenden Monat verrechnet.

Die Höhe der Benützungsgebühren wird von Gebäudehülle Schweiz jährlich neu festgelegt und dem EDV-Anwender bis spätestens am 1. September des Vorjahres bekannt gegeben. Kündigt der EDV-Anwender alsdann nicht gemäss Ziff. 10 gelten die neuen Benützungsgebühren. Während der ersten festen Vertragsdauer (vgl. Ziff. 10) bildet die Festsetzung neuer Benützungsgebühren keinen Kündigungsgrund.

Die Lizenzgebühr ist für jeden Normrezeptur-Katalog gleich und beträgt ohne Rabatt und Faktoren-Zuschlag pro Katalog:

Mitglied Gebäudehülle Schweiz	CHF 330.- exkl. MwSt
Partnerverband (Holzbau Schweiz, SGUV, Pavidensa, SFHF)	CHF 420.- exkl. MwSt
Nichtmitglieder	CHF 850.- exkl. MwSt

Es steht Gebäudehülle Schweiz frei, die Kategorie Partnerverband zu erweitern, wenn eine Vereinbarung unter den Verbänden zustande kommt, wonach die Mitglieder beider Verbände von den gleichen Konditionen der jeweiligen Verbände profitieren können.

3. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt erstmals nach Unterzeichnung der Lizenzvereinbarung. Die weitere Rechnungsstellung erfolgt jeweils anfangs Jahr. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar netto innert 30 Tagen. Kommt der EDV-Anwender mit der Bezahlung der Lizenzgebühr in Verzug, so hat Gebäudehülle Schweiz das Recht, die Vereinbarung fristlos aufzulösen. Gebäudehülle Schweiz behält

sich ausdrücklich das Recht vor, EDV-Lizenzen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern.

4. Benutzung der Kalkulationsstammdaten mit Anwenderprogrammen

Die Benutzung der Anwenderprogramme ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Dafür sind mit den von Gebäudehülle Schweiz zertifizierten EDV-Anbietern entsprechende Verträge abzuschliessen. Der EDV-Anbieter muss eine gültige Vereinbarung mit Gebäudehülle Schweiz abgeschlossen haben.

5. Rechte an den Kalkulationsstammdaten, Ausschluss der Weitergabe

Die Rechte an den Kalkulationsstammdaten bleiben bei Gebäudehülle Schweiz, sofern und soweit sie mit diesem Vertrag nicht ausdrücklich an den EDV-Anwender übertragen werden. Der EDV-Anwender verpflichtet sich, die Stammdaten nur im Rahmen dieser Vereinbarung zu verwenden. Eine Weitergabe oder das zur Verfügung stellen an Dritte ist nicht zulässig. Bei allfälligen Verletzungen dieser Bestimmungen ist Gebäudehülle Schweiz ermächtigt, von seinen gesetzlichen und vertraglichen Rechten, insbesondere gemäss Ziff. 10 nachstehend, Gebrauch zu machen.

6. Rechte an den CRB-Texten

Die EDV-Anwender sind berechtigt, die auf den CRB-Standards aufbauenden Produkte auch zum Erstellen von Leistungsverzeichnissen (Devis) zu nutzen. Gebäudehülle Schweiz entschädigt hierfür CRB einmal jährlich. Eine andere als in diesem Vertrag vereinbarte Nutzung ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von CRB, in Abhängigkeit von der Art und dem Umfang der gewünschten Nutzung, und gegen Entgelt zulässig.

Der Bezug der NPK-Daten erfolgt mittels eines von CRB dafür zur Verfügung gestellten Lizenzschlüssels. Dabei kann Gebäudehülle Schweiz seinem EDV-Anwender diesen direkt zugänglich machen, ohne dass CRB die EDV-Anwender-Angaben (Name, Adresse, etc.) erfährt. Gebäudehülle Schweiz ist jedoch verpflichtet, die Lizenzadministration so zu führen, dass bei Bedarf über die Lizenzschlüssel die Kunden eindeutig identifiziert werden können und so bei Rückfragen seitens CRB (z.B. bei vermutetem Lizenzmissbrauch) diese Kunden-Angaben zugänglich gemacht werden können und dürfen.

7. Datenauslieferung

Die in der Regel jährlich angepassten Kalkulationsstammdaten werden von Gebäudehülle Schweiz so aufbereitet, dass diese dem EDV-Anwender Mitte Januar des Folgejahres per Webservices zur Verfügung stehen. Erfolgt die Aufbereitung der Kalkulationsstammdaten durch Verschulden von Gebäudehülle Schweiz mit Verspätung, so werden von Gebäudehülle Schweiz folgende Preisreduktionen auf den jährlichen Benützungsgebühren gewährt:

- 1 Monat 2 %
- 2 Monate 4 %
- 3 Monate 9 %
- 5 Monate 12 %
- 6 Monate und mehr 15 %

Diese Preisreduktionen gelten sämtliche allfälligen Verspätungs- und sonstige Schäden pauschal und endgültig ab; Gebäudehülle Schweiz trifft keine wie auch immer geartete weitergehende Haftung.

Für von EDV-Anbietern, sonstigen Dritten oder durch höhere Gewalt verursachte verspätete Auslieferungen der Anwenderprogramme kann Gebäudehülle Schweiz nicht haftbar gemacht werden.

8. Fehler in den Kalkulationsstammdaten / Haftung Gebäudehülle Schweiz bzw. Haftungs-Ausschluss

Für die Qualität der Kalkulationsstammdaten garantiert Gebäudehülle Schweiz ausschliesslich insofern, als allfällig auftretende Fehler bei deren Feststellung direkt in den produktiven Daten bereinigt und aktualisiert werden.

Werden durch den Anwender Fehler festgestellt, so sind diese per E-Mail an Betriebswirtschaft@gh-schweiz.ch zu melden.

Der EDV-Anwender nimmt zur Kenntnis, dass die in den Kalkulationsstammdaten enthaltenen **Preise lediglich Richtgrössen darstellen**. Diese können sich je nach Marktlage erheblich von den aktuellen Marktpreisen unterscheiden, weshalb die enthaltenen Preise **als Platzhalter zu verstehen** sind. Die eingesetzten Kalkulationsdaten von Gebäudehülle Schweiz entbinden den EDV-Anwender nicht von seiner **Pflicht, mit den betriebseigenen Kennzahlen die Daten von Gebäudehülle Schweiz zu überschreiben**. Die Abklärung der jeweils aktuellen Marktpreise ist ausschliesslich Sache des EDV-Anwenders. Gebäudehülle Schweiz übernimmt keinerlei Haftung für die Angemessenheit der in den Kalkulationsstammdaten enthaltenen Preisangaben.

Über die vorstehend definierte Haftung hinaus **übernimmt Gebäudehülle Schweiz keine wie auch immer geartete Haftung, insbesondere nicht für Folgeschäden**, die dem EDV-Anwender aufgrund fehlerhafter Daten entstehen. Ausgeschlossen ist überdies jegliche Haftung für von Gebäudehülle Schweiz beigezogene Hilfspersonen (wie etwa für Datenbearbeitung, Druckerei und dergleichen).

Für irgendwelche Schäden, die dem EDV-Anwender durch diesen Vertrag bzw. durch die Nutzung der überlassenen Daten selber und/oder gegenüber Dritten erwachsen, haftet Gebäudehülle Schweiz in jedem Fall (und stets vorbehältlich der ohnehin bestehenden, vorstehend vereinbarten Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen) nur bis zum Betrag der vom EDV-Anwender für das letzte Jahr bezahlten Benützungsgebühr.

9. Betriebsbereitschaft und Gebrauch

Eine allfällige Anpassung der von Gebäudehülle Schweiz gelieferten Stammdaten auf die eigene EDV-Anlage ist vom EDV-Anwender vorzunehmen und geht zu seinen Lasten.

Der Einsatz der Stammdaten ist Sache des EDV-Anwenders und erfolgt auf seine eigene Verantwortung. Die gelieferten Kalkulationsstammdaten müssen aus Gewährleistungsgründen unveränderbar im Anwenderprogramm installiert sein. Will der EDV-Anwender Änderungen vornehmen, so ist zu diesem Zweck eine Kopie anzulegen. Es muss sichergestellt sein, dass immer ein unveränderter Datensatz im Anwenderprogramm zur Verfügung steht. Für vorgenommene Änderungen in der Datenkopie übernimmt Gebäudehülle Schweiz keine Haftung.

10. Vertragsdauer und Kündigung

Die vorliegende Lizenzvereinbarung beginnt mit dem Eintreffen des vom EDV-Anwender unterzeichneten Exemplars bei Gebäudehülle Schweiz und wird fest bis zum Ende des nächsten vollen Kalenderjahres abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert er sich danach um jeweils ein weiteres Jahr. Der EDV-Anwender und Gebäudehülle Schweiz können diesen Lizenzvertrag durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende Jahr beenden. Aus wichtigen Gründen (insbesondere bei Verletzung von Abschnitt 3., 5., 6.) ist Gebäudehülle Schweiz jederzeit zur fristlosen Auflösung der Vereinbarung berechtigt.

Bei Beendigung dieser Datennutzungs-Lizenzvereinbarung ist der EDV-Anwender verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien der Kalkulationsstammdaten zu vernichten bzw. zu löschen und dies Gebäudehülle Schweiz innerhalb 30 Tagen schriftlich zu bestätigen. Gebäudehülle Schweiz behält sich zu jeder Zeit das Recht auf Kontrolle über die vollständige Löschung der Kalkulationsstammdaten beim EDV-Anwender vor. Der EDV-Anwender gewährt Gebäudehülle Schweiz zu diesem Zweck das volle Zutritts- bzw. Zugangsrecht, welches die Kontrolle ermöglicht, insbesondere zu Räumlichkeiten und EDV-Anlagen.

11. Schlussbestimmungen

Der EDV-Anwender kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung von Gebäudehülle Schweiz nicht übertragen. Hingegen kann Gebäudehülle Schweiz seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag (oder auch nur deren Ausübung bzw. Erfüllung) auf Dritte übertragen, sofern und solange dem EDV-Anwender daraus kein Nachteil entsteht.